

VSS-Mitteilung Nr. 4/2015 vom 08. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

Der VSS informiert:



VSS-Mitgliederversammlung 2015 mit Neuwahlen

Mit 521 Vereinen und mehr als 85.000 Mitgliedern ist der VSS die größte Interessenvertretung in Südtirol. Schon mal zum Vormerken gibt es hier den Termin für die jährliche **Mitgliederversammlung mit Neuwahlen**. Diese findet heuer am **Freitag, 15. Mai 2015**, wie gewohnt im Hotel Sheraton in Bozen statt. Beginn ist um **19.30 Uhr**. Als wichtigster Tagesordnungspunkt steht die **Wahl des Obmanns** und seines **Stellvertreters** auf dem Programm. Besonders freuen dürfen Sie sich auch auf die **Auszeichnung des Trainers und der Trainerin des Jahres 2014**.



Steuererklärung UNICO 2015-ENC

Die VSS-Geschäftsstelle bietet den Mitgliedsvereinen mit **Option 398/91** und Geschäftsjahr Jänner bis Dezember auch heuer wieder eine Hilfestellung bei der Abfassung der Steuererklärung UNICO 2015-ENC an. Jene Mitgliedsvereine, welche von diesem Service Gebrauch machen wollen, müssen sich zwecks Terminvereinbarung **innerhalb 08. Mai 2015** mit der Geschäftsstelle in Verbindung setzen, damit die Berechnung für die Zahlung der Steuern fristgerecht am 16. Juni 2015 vorgenommen werden kann.



Defibrillatorkurse Mai/Juni 2015

Seit dem 4. August 2013 ist das sogenannte Balduzzi-Dekret des Gesundheitsministeriums in Kraft, welches neben der Anschaffung von Defibrillatoren für Sportvereine auch die Schulung von Personen vorsieht, die den halbautomatischen Defibrillator im Ernstfall benützen dürfen. Während die Anschaffung der Geräte nun der Eigentümer der Sporteinrichtung übernimmt, bleibt für Sportvereine **weiterhin die Auflage**, dass ab 3. Februar 2016 eine Person mit der entsprechenden Ausbildung beim organisierten Training sowie beim Wettkampf anwesend sein muss. Für die Monate Mai/Juni 2015 werden folgende Kurse in den Bezirken angeboten: **Gadertal** (05.-06. Mai 2015), **Bozen** und **Überetsch/Unterland** (23. Mai 2015), **Pustertal** (27.-28. Mai 2015), **Gröden** (03.-04. Juni 2015), **Eisacktal/Wipptal** (06. Juni 2015) und **Burggrafenamt/Vinschgau** (13. Juni 2015). Weitere Informationen finden Sie [hier](#) in der Rubrik Sport und Gesundheit.



Reverse Charge – Keine Anwendung bei Vereinen mit Option 398/91

Mit dem Stabilitätsgesetz 2015 wurde die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft der MwSt. sogenannte **Reverse Charge**, bei welchem die Steuerschuldnerschaft der MwSt. auf den Leistungsempfänger übergeht, auf bestimmte Bereiche wie Reinigungsdienste, Installationsarbeiten usw. ausgedehnt. Dieser Abrechnungsmechanismus (Reverse Charge) findet bei Leistungen an Vereinen mit **Option 398/91 keine Anwendung**.

Termine und Fristen im Monat April:

15. April 2015: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.

16. April 2015: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im Monat **März 2015** von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene **Einkommenssteuer (IRPEF)**, wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **März** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über 7.500,00 €. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat **März** elektronisch überweisen.

20. April 2015: Abgabefrist Kunden- und Lieferantenliste 2014

Wie bereits mitgeteilt müssen alle Sportvereine mit einer MwSt.-Position, egal ob sie für das Pauschalsystem laut Gesetz 398/91 optiert haben oder nicht, die Ausgangs- und Eingangsrechnungen 2014 in der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit, die sogenannte „*Kunden- und Lieferantenliste*“ bis innerhalb **20. April 2015** an die Agentur der Einnahmen übermitteln. **Befreit** sind Vereine die im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind (**sogenannte „Volontariatsvereine“**), sowie Vereine ohne gewerbliche Tätigkeit. Der Verband der Sportvereine Südtirols empfiehlt den betroffenen Sportvereinen, sich mit ihrem Wirtschaftsberater in Verbindung zu setzen.

30. April 2015: Benutzung von Schulsportanlagen während der Sommerzeit

Sportvereine haben die Möglichkeit in der schulfreien Zeit die Sporteinrichtungen und -anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten zu benutzen. Die Gesuche für die Benutzung der Strukturen in den Sommermonaten sind bei der zuständigen Schuldirektion bzw. beim zuständigen Verwahrer der schulischen Einrichtung innerhalb Donnerstag 30. April 2015 einzureichen. Die entsprechende Ermächtigung oder Ablehnung zur Benutzung wird, nach Überprüfung der Vereinbarkeit mit den schulischen und schulbegleitenden Tätigkeiten, bis zum 20. Mai erteilt. Für Turnhallen und Sportanlagen erfolgt die Ermächtigung aufgrund des Plans, welcher von der Kommission erstellt wird, die von der Gemeinde eingesetzt wird. [Die Gesuche >>>](#)

30. April 2015: Beitragsansuchen Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

Vereine, welche Veranstaltungen von besonderem Belang für die Region, die eine Aufwertung der Region und ihrer Anliegen zum Ziel haben sowie einen Beitrag zur Förderung der europäischen Integration leisten, haben die Möglichkeit innerhalb Donnerstag 30. April 2015 16:00 Uhr beim *Amt für*

europäische Integration und humanitäre Hilfe anzusuchen. Beiträge können nur für **ein einziges Projekt pro Jahr** gewährt werden. [Die Gesuche >>>](#)

07. Mai 2015: 5-Promille-Eintragung

Auch im Jahr 2015 haben Volontariats- und Amateursportvereine wieder die Möglichkeit sich um die 5-Promille-Abgaben der Steuerzahler zu bewerben. Die Ansuchen müssen innerhalb 07. Mai 2015 in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Der Antrag **muss jährlich neu** gestellt werden, ist also auch von jenen Vereinen zu erneuern, die bereits im Vorjahr eingetragen waren. Die Liste der möglichen Empfänger wird bis zum 14. Mai 2015 veröffentlicht. Eventuelle Änderungen aufgrund von Fehlangaben können dann noch bis zum 20. Mai mitgeteilt werden. Wir empfehlen den Mitgliedsvereinen sich diesbezüglich direkt mit einem Steuer- bzw. Wirtschaftsberater in Verbindung zu setzen.